

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Nur per E-Mail!

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bayer. Staatsministerium für Digitales

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
25 – P 2621 – 1/35

München, 3. September 2019

Durchwahl: 089 2306-2581

Telefax: 089 2306-2817

Name: Frau Ewinger

**Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L);**

hier: Erholungsurlaub bei unbezahltem Sonderurlaub

Anlage: Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. März 2019

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmfh.bayern.de
Internet
www.stmfh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesarbeitsgericht (BAG) hatte mit Urteil vom 6. Mai 2014 – 9 AZR 678/12 – im Fall einer Beschäftigten bei der Charité, die vom 1. Januar bis zum 30. September 2011 Sonderurlaub (§28 TV-Charité) hatte, festgestellt, dass für 2011 der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub entstehe und nicht der Zwölfstelung nach § 26 Abs. 2 Buchst. c) TV-Charité unterliege.

Dieses Urteil war Gegenstand einer Erörterung in der Mitgliederversammlung der TdL. Die Mitgliederversammlung hat beschlossen, hieraus keine allgemeinen Folgerungen zu ziehen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 14. November 2014, Gz.: 25 – P 2521 – 001 – 17 461/14, verwiesen.

Mit Urteil vom 19. März 2019 – 9 AZR 315/17 – hat sich das BAG erneut mit der Thematik befasst.

Dabei hat das BAG festgestellt, dass sich der tarifliche Urlaubsanspruch nach § 26 Abs. 2 Buchst. c) TVöD (entspricht § 26 Abs. 2 Buchst. c) TV-L) um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat vermindert, in dem das Arbeitsverhältnis ruht.

Hinsichtlich des gesetzlichen Mindesturlaubs hat das BAG festgestellt, dass der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub nach Ablauf der Wartezeit am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres entstehe; der Urlaubsanspruch setze allein das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses voraus. Er stehe nicht unter der Bedingung, dass die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im Bezugszeitraum eine Arbeitsleistung erbracht habe. Eine Ausnahmeregelung für den Fall des Ruhens des Arbeitsverhältnisses sei im BUrlG nicht vorgesehen.

Ein unbezahlter Sonderurlaub sei jedoch bei der Berechnung der Arbeitstage, für die die Klägerin im Wege der Urlaubsgewährung von der Arbeit freizustellen ist, nicht zu berücksichtigen. Der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub sei nicht nach der zum Zeitpunkt der Urlaubsgewährung geltenden Arbeitszeitregelung zu bemessen, sondern grundsätzlich bezogen auf das gesamte Urlaubsjahr. Befinde sich eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer im Urlaubsjahr ganz oder teilweise im unbezahlten Sonderurlaub, ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitsvertragsparteien ihre Hauptleistungspflichten durch die Vereinbarung von Sonderurlaub vorübergehend ausgesetzt haben. **Dies führe dazu, dass einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer, die/der sich im gesamten Kalenderjahr im unbezahlten Sonderurlaub befinde, mangels Arbeitspflicht kein gesetzlicher Anspruch auf Erholungsurlaub zustehe.** Ist die **Arbeitspflicht nicht im gesamten Kalenderjahr suspendiert**, müsse der Urlaubsanspruch nach Zeitabschnitten berechnet werden.

Die Höhe des gesetzlichen Urlaubsanspruchs ist nach § 3 Abs. 1 BurlG zu berechnen. Der Berechnung der Höhe des Urlaubsanspruchs müsse stets die Klärung vorausgehen, an wie vielen Tagen der Woche eine Verpflichtung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zur Arbeitsleistung bestehe. Bei unterjährigem Wechsel der wöchentlichen Arbeitstage sei eine abschnittsweise Berechnung durchzuführen. Dabei geht das BAG bei einer Fünftagewoche von 260 möglichen Arbeitstagen im Kalenderjahr aus, bei einer Sechstageswoche von 312 Arbeitstagen. Die danach maßgebende Umrechnungsformel laute bei einer Fünftageswoche:

$$\frac{\underline{20 \text{ Werktage Urlaub} \times \text{Anzahl der Tage mit Arbeitspflicht}}}{260 \text{ Werktage}}$$

In der Vergangenheit habe der Senat in den Fällen des Sonderurlaubs diese Umrechnung nicht vorgenommen. An der Annahme, während des Sonderurlaubs bestehe die Arbeitspflicht „an sich“ fort, müsse aber nicht erfüllt werden, halte der Senat nicht mehr fest.

Bei der Berechnung des Urlaubsanspruchs sei der Zeitraum des Sonderurlaubs mit „null“ Arbeitstagen in Ansatz zu bringen. Für die Zeit des Sonderurlaubs bestehe deshalb regelmäßig kein Urlaubsanspruch.

Die Grundsätze zur Berechnung des Urlaubsanspruchs bei suspendierter Arbeitspflicht gelten jedoch nicht ohne Einschränkungen.

- So seien Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit ihrer Arbeitspflicht nicht nachkommen können, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer gleichzusetzen, die während dieses Zeitraums tatsächlich arbeiten.
- Gleiches gelte für Arbeitnehmerinnen, die wegen der Beschäftigungsverbote nach dem MuSchG ihrer Arbeitspflicht nicht nachkommen können.
- Auch in den Fällen des Ruhens des Arbeitsverhältnisses wegen Bezugs einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfolgt keine Verminderung des gesetzlichen Urlaubsanspruchs (vgl. Urteil des BAG vom 7. August 2012 – 9 AZR 353/10 -).
- Darüber hinaus gelten Besonderheiten für Urlaubsansprüche, die von den Kürzungsregelungen wie in § 17 Abs. 1 BEEG oder § 4 PflegeZG erfasst werden.

Es wird gebeten, die Ausführungen des BAG zur Berechnung des Urlaubsanspruchs bei Ruhens des Arbeitsverhältnisses während eines Sonderurlaubs künftig zu beachten. In Anbetracht der geänderten Auffassung des BAG, wonach sich bei einem unbezahlten Sonderurlaub der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub nach den Tagen mit Arbeitspflicht bemisst und der Zeitraum eines Sonderurlaubs bei der Berechnung regelmäßig mit „null“ Arbeitstagen anzusetzen ist, kann künftig in den Fällen des Ruhens des Arbeitsverhältnisses wegen unbezahlten Sonderurlaubs auf eine Vergleichsberechnung zwischen dem verminderten tariflichen Urlaubsanspruch und dem gesetzlichen Mindesturlaub verzichtet werden, da der tarifliche Urlaubsanspruch stets höher sein wird als der gesetzliche Mindesturlaub.

In den Fällen des Ruhens des Arbeitsverhältnisses wegen Bezugs einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ist jedoch weiterhin eine Vergleichsberechnung durchzuführen. In diesen Fällen ist bei der Vergleichsberechnung der volle gesetzliche Mindesturlaub anzusetzen.

Die Hinweise zur Durchführung des TV-L, übermittelt mit Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 12. Oktober 2018, Gz.: 25 – P 2600 – 1/61, werden zu gegebener Zeit entsprechend angepasst.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nicole Lang

Ministerialdirigentin